



Wahlbekanntmachung der Gremienwahlen zum Fachschaftenrat und Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm.

Liebe Studierende,

hiermit gibt der Wahlausschuss die Wahl zum 9. Fachschaftenrat und zum 9. Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Ulm bekannt. Die Wahl findet zu dem folgenden Termin und am folgenden Ort statt:

Dienstag, 08. Juni 2021
9 Uhr bis 16.00 Uhr
im Hörsaal **H8** (Gebäude N26)

Ende der Abstimmungszeit und damit das Ende der Abgabemöglichkeit für die Briefwahl ist
16.00 Uhr, 08. Juni 2021.

Die **Briefwahlunterlagen** können bis zum **Freitag, 28. Mai 2021, 15 Uhr**, unter folgendem Link beantragt werden: www.uni-ulm.de/briefwahl

Rechtlich verbindliche Grundlage bildet die aktuelle Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm.

Die Formulare für die Wahlvorschläge sowie die Wahlordnung und die Beantragung der Briefwahl finden sich auf www.stuve.uni-ulm.de/aktuelles/wahlen.

Die **Wahlvorschläge** können **bis Dienstag, den 18. Mai 2021 um 15.00 Uhr** MESZ im Büro (N26/320) abgegeben werden. Sie können bis zu diesem Zeitpunkt auch als Scan an stuve.wahl@uni-ulm.de eingereicht werden, sofern die Bestimmungen der Wahlordnung eingehalten werden.

Adresse:
StuVe Wahlausschuss
StuVe / Verfasste Studierendenschaft
c/o Universität Ulm
Albert-Einstein-Allee 11
89069 Ulm

Ulm, den 27.04.2021.

Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm

stuve.wahl@uni-ulm.de
www.stuve.uni-ulm.de/wahl

Auszug aus der Wahlordnung (Stand 10.11.2020)

§ 8 –Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag muss persönlich und handschriftlich von mindestens 10 Mitgliedern der Studierendenschaft unterzeichnet sein und ist durch ein angemessenes Kennwort zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder das beleidigend wirken könnte, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin.

(2) Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. Sie müssen neben der Unterschrift gut leserlich folgende Angaben machen:

- a) Familienname und Vorname,
- b) Fakultätszugehörigkeit,
- c) Matrikelnummer.

(3) Der Wahlvorschlag muss eine Angabe darüber enthalten, welche der Vorgeschlagenen zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Außerdem müssen Kontaktinformationen wie E-Mailadresse und Telefonnummer für die Vertreterinnen angegeben sein. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle stehende Vorgeschlagene als Vertreterin des Wahlvorschlags. Sie wird von der an zweiter Stelle stehenden Vorgeschlagenen vertreten.

(4) Eine Wahlberechtigte darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte dies nicht beachtet, so ist ihr Name auf den zuletzt eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

(5) Der Wahlvorschlag darf höchstens zweimal so viele Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede Bewerberin sind gut leserlich anzugeben:

- a) Laufende Nummer,
- b) Familienname und Vorname,
- c) Fakultätszugehörigkeit,
- d) Matrikelnummer,
- e) vollständige Postanschrift.

(6) Eine Bewerberin darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Organs der Studierendenschaft aufnehmen lassen. Sie hat durch persönliche und handschriftliche Unterschrift zu bestätigen, dass sie der Aufnahme als Bewerberin zugestimmt hat.

(7) Die Rücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Auf dem Wahlvorschlag hat ein Mitglied des Wahlausschusses Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er der Vertreterin des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und sie aufzufordern, die Mängel innerhalb der nächsten drei Arbeitstage zu beseitigen (Nachreichfrist).

(9) Die Reihung der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln hat der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge zu entsprechen.

(10) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen bis zum Ende der Nachreichfrist, so können diese Mängel nicht mehr behoben werden.

(11) Der Wahlausschuss hat mit der Bekanntmachung des Wahltermins ein Formular zur Einreichung der Wahlvorschläge vorzugeben.